



Bearbeiter:  
Oliver Kalusch

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

30.9.2016

**Betreff:** Antrag auf Informationsübermittlung gemäß § 3 Abs. 1 UIG

**Hier:** Übermittlung der Unterlagen des Arbeitskreises zur TA Abstand sowie dessen Untergremien

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 1 Nr. 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates soll § 48 Abs. 1 S. 1 BImSchG so geändert werden, dass als Nr. 6 die Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verwaltungsvorschrift über angemessene Sicherheitsabstände gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zu erlassen, eingefügt wird (TA Abstand).

Obwohl der Entwurf des Gesetzes noch nicht verabschiedet ist, hat das BMUB bereits einen Arbeitskreis hierzu eingerichtet, der drei Unterarbeitskreise besitzt. Ein Auftakttreffen hat bereits im September 2016 stattgefunden. Während Vertreter der Bundesländer zu diesem Treffen eingeladen wurden, sind die Umweltverbände bisher sowohl von der Teilnahme am Arbeitskreis wie auch von der Teilnahme der Unterarbeitskreise ausgeschlossen, obwohl sie sich intensiv im Rahmen der Arbeit im Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und der Störfallkommission (SFK) sowie der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) an der Erarbeitung von Leitfäden zur Ermittlung angemessener Abstände beteiligt haben.

Aus diesem Grund befragen wir gemäß § 3 Abs. 1 UIG

1. die Übermittlung der vollständigen Protokolle des Arbeitskreises und seiner Unterarbeitskreise, d.h. der Verlaufsprotokolle und nicht lediglich der Beschlussprotokolle.
2. Die Übermittlung der Dokumente, die zu und auf den Sitzungen des Arbeitskreises sowie der Unterarbeitskreise verteilt wurden bzw. werden

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

Wir beantragen die Übermittlung der Dokumente in elektronischer Form (pro Dokument jeweils in separater Word-Datei oder PDF-Datei).

Wir gehen davon aus, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt, für die keine Gebühren erhoben werden. Sollten Sie im Gegensatz hierzu zu der Ansicht kommen, dass Kosten in Rechnung gestellt werden, bitten wir Sie vorab um eine Benachrichtigung und die Angabe der voraussichtlichen Höhe der Kosten.

Wir weisen auch daraufhin, dass ein Verweis auf den Versagensgrund des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG hier nicht einschlägig wäre. Denn der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen gilt nicht einschränkungslos. Es gehört gerade zu den behördlichen Aufgaben, getroffene Entscheidungen transparent und offen nach außen zu vertreten. Dies gilt, wie im vorliegenden Fall, auch für Vorentscheidungen.

Zudem überwiegt das öffentliche Interesse an der Informationsübermittlung. Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist gerade angesichts der intensiven öffentlichen Diskussion über die Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen und dem daraus resultierenden, möglicherweise nicht hinreichendem Schutz der Bevölkerung auszugehen. Nur dann, wenn die Öffentlichkeit und die Umweltverbände als betroffene Öffentlichkeit frühzeitig erfahren, welche Verfahren und Rahmenbedingungen zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände diskutiert werden, können diese ihre Argumente frühzeitig einbringen. Dies gilt umso mehr, da die Umweltverbände von der derzeitigen Beratung im Arbeitskreis und den Unterarbeitskreisen ausgeschlossen sind.

Ein Verweis auf eine anschließende Anhörung der beteiligten Kreise könnte zudem nicht überzeugen, da zu diesem Zeitpunkt die Formulierung der Verwaltungsvorschrift bereits weitgehend abgeschlossen wäre und erfahrungsgemäß nur noch marginale Änderungen erfolgen.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG innerhalb eines Monats zu übermitteln sind. Da Ihnen die Informationen vorliegen, sind die Umweltinformationen nicht derart umfangreich und komplex, dass eine längere Frist in Betracht käme.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)